

Zum so genannten „Amtssprachengrundsatz“ im Sozialrecht

Untersuchungsbefunde

Die sprachliche Verständigung mit dem der deutschen Sprache weniger mächtigen Teil der Kunden/innen mit Migrationshintergrund ist in der Alltagspraxis der Grundsicherungsstellen ein relevantes Problem, das Arbeitsabläufe und Problemdiagnosen verzögert und den Aufbau vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen behindert. Die Überwindung der Sprachbarriere wird überwiegend von den Betroffenen selbst erwartet, die hierzu ihre Bedarfsgemeinschaft (einschließlich Kinder) und ihre sozialen Netzwerke mobilisieren. Dieses wird gerechtfertigt mit dem Grundsatz „Die Amtssprache ist deutsch“ (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Dieser Grundsatz wird teilweise so aufgefasst, dass es den Integrationsfachkräften nicht gestattet sei, im Umgang mit der Kundschaft andere Sprachen zu benutzen, die sie möglicherweise beherrschen.

Der „Amtssprachengrundsatz“ gilt im Umgang von Sozialbehörden mit Hilfesuchenden nur eingeschränkt, und er bezieht sich nur auf Rechtsakte, also Antragstellung, Leistungsbescheid usw. Keineswegs ist damit eine Einschränkung der zulässigen Ausdrucksmöglichkeiten in der mündlichen Kommunikation „auf dem Amt“ verbunden, sofern beide Kommunikationspartner damit einverstanden sind, eine andere Sprache zu benutzen und diese auch so gut beherrschen, dass in dieser Sprache eine effektivere Kommunikation zu Stande kommt als es auf Deutsch möglich wäre.

Aus dem Leistungsauftrag des SGB II ergibt sich die Verpflichtung der Grundsicherungsstellen, sich aktiv um die Sicherstellung einer bestmöglichen sprachlichen Kommunikation mit Hilfesuchenden zu bemühen. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass Potenzialanalyse (Profiling) sowie ein den festgestellten Potenzialen angemessenes „Fordern und Fördern“ aufgrund von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten unterbleiben oder verzögert werden.

Mit dem Ziel der Aktivierung und dem Grundsatz der Eigenverantwortung ist es durchaus vereinbar, dass die Hilfebedürftigen eigene soziale Netzwerke mobilisieren, um sprachliche Verständigung zu ermöglichen. Jedoch sind die Grenzen dieser Praktiken durch entsprechende Handlungsempfehlungen deutlich zu machen: **Schulpflichtige oder womöglich noch jüngere Kinder sind keine geeigneten Dolmetschenden**; ob ein Ehepartner/-in diese Rolle für den anderen wahrnehmen kann, ist von der Einschätzung abhängig zu machen, dass die Beziehung der Partner/-in eine weitgehend gleichberechtigte ist.

Die Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der BA 10/2008 „Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten“ ist insofern dringend ergänzungsbedürftig, weil es in ihr ohne jede Einschränkung heißt: „Kunden mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen sollen zur

**Bundesweite Servicestelle
Netzwerk Sprach und Integrationsmittlung**

Betriebssitz:
Sprint geGenossenschaft
Elberfelder Str. 87-89; 42285 Wuppertal
Telefax: 02 02 / 25864-999
E-Mail: info@sprinteg.de
Internet: www.sprachundintegrationsmittler.org

Dieses Projekt wird aus Mitteln des
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
kofinanziert.



Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen.“

Die Integrationsfachkräfte müssen die Sicherheit haben, über die Sprachmittlung eine nicht durch die Beziehung zwischen Sprachmittler/-innen und Kunden/-innen verzerrte Arbeitsbeziehung mit dem Kunden aufbauen zu können. Wenn diese Sicherheit nicht gegeben ist, muss auf neutrale Sprachmittler/-innen zurückgegriffen werden können.

zitiert aus: BMAS (Hg) (2009): Wirkungen des SGB II auf Personen mit Migrationshintergrund, S. 197f